

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 16 (1907)

Vereinsnachrichten: Verband der schweizerischen Altertumssammlungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verband der schweizerischen Altertumssammlungen.

Der im letzten Jahresberichte ausgesprochene Wunsch, es möchte gelingen, den Verband der schweizerischen Altertumssammlungen wieder in Tätigkeit zu bringen, um dadurch die freundschaftlichen Beziehungen der Institute unter sich enger zu knüpfen, und durch die Besprechung aktueller Fragen auf dem Gebiete der Museumskunde auch praktische Ziele zu fördern, ging schon im Frühjahr des Berichtsjahres in Erfüllung. Die Tagung fand am 6. April 1907 im Landesmuseum in Zürich statt. Auf die Einladung des Präsidenten der Landesmuseums-Kommission, als dem durch das Gesetz bestimmten Vorsitzenden, sandten folgende Museen ihre Vertreter: das Schweizerische Landesmuseum in Zürich, das kantonale Antiquarium in Aarau, der Verein für Geschichte und Altertümer von Uri in Altdorf, die Sammlung des historischen Vereins von Appenzell I.-Rh. das antiquarische Museum in Baden, das historische Museum in Basel, das historische Museum in Bern, das Museum Schwab in Biel, die Sammlung der Gesellschaft Pro Vindonissa in Brugg, das Rätische Museum in Chur, das historische Museum in Freiburg, das historische Museum in St. Gallen, das Musée archéologique in Genf, das Musée cantonal in Lausanne, das Kantonsmuseum in Liestal, das Museo storico in Locarno, das Museo storico in Lugano, das historische Museum in Murten, das Musée de la ville in Nyon, das historische Museum in Olten, das historische Museum in Schaffhausen, das historische Museum und das Musée d'horlogerie in La Chaux-de-Fonds, das historische Museum in Solothurn, die städtische Altertumssammlung in Stein a. Rh., das historische Museum in Vevey, das historische Museum in Zug. Ihre Abwesenheit liessen entschuldigen: das historische Museum in Luzern, das historische Museum in Neuenburg und das historische Museum in Zofingen.

Da dieser Verband der schweizerischen Altertumssammlungen seit seiner Gründung durch einen Gesetzeserlass vom Jahre 1892 nie mehr zusammengetreten war, so gab der Direktor des Landesmuseums eine kurze historische Übersicht über die Entwicklung der „Fürsorge des Bundes für die Erwerbung und Erhaltung vaterländischer Altertümer“ und der Organe, welche damit betraut wurden. Da, wie es sich bei diesem Anlasse zeigte, den meisten der Anwesenden diese Materie fremd war und es sich schon wiederholt herausstellte, dass darüber selbst in beteiligten Kreisen manchmal eine grosse Unklarheit herrscht, so bringen wir einen orientierenden Auszug aus dem betreffenden Referate an dieser Stelle zum Abdruck.

Am 20. Juni 1880^o war in Zofingen die *Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler* gegründet worden, welche sich zur Aufgabe machte, die öffentliche Aufmerksamkeit auf die historischen Kunstdenkmäler der Schweiz zu lenken und zur Erhaltung derselben direkt oder mittelbar beizutragen. Dies sollte sowohl durch Veröffentlichungen des Vereins, als auch durch die Erwerbung von Kunstwerken und historischen Altertümern, welche man schweizerischen Museen zur Aufbewahrung übergeben wollte, geschehen, eventuell auch durch Restauration von historischen Denkmälern, die von Zerfall oder Zerstörung bedroht waren. Eine Statutenrevision des folgenden Jahres bestimmte ergänzend, dass bei einer Auflösung dieser Gesellschaft die von ihr erworbenen Kunstgegenstände und Altertümer, sowie die Akten, als unveräusserliches Eigentum in den Besitz schweizerischer Museen und anderer schweizerischer Institute übergehen sollten.

Sechs Jahre nach der Gründung dieser Gesellschaft gelang es, auch die Bundesbehörden für verwandte Aufgaben zu interessieren, worauf unterm 30. Juni 1886 der erste „*Bundesbeschluss betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer*“ erlassen wurde. Er bestimmte für diese Zwecke, sofern es die eidgenössischen Finanzen gestatten, einen jährlichen, im Budget zu bestimmenden Kredit, der 50,000 Fr. nicht übersteigen sollte, und zwar: a) für Anschaffung solcher Altertümer, welche ein ausgesprochen gemein-eidgenössisches Interesse haben und über welche sich der Bund das Eigentums- und Verfügungsrecht vorbehielt; b) für Beteiligung an Ausgrabungen; c) für

Beteiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutender Baudenkmäler; *d*) für Unterstützung kantonaler Altertums-sammlungen in Fällen, wo diese eine ihre Kräfte übersteigende Anschaffung von geschichtlichem Interesse zu machen wünschen. — Die *Vollziehungsverordnung* zu diesem Bundesbeschluss, vom 15. Februar 1887, betraute mit der Durchführung dieses Programms das Eidg. Departement des Innern und gestattete ihm, zu diesem Zwecke eine besondere Fachkommission mit dreijähriger Amtsperiode zu ernennen. Sie hatte folgende Aufgaben: *a*) alle ihr zugewiesenen, auf die Verwendung der Kredite bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten; *b*) die Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer im Sinne des Bundesbeschlusses wahrzunehmen und zur Erreichung dieser Zwecke von sich aus die geeigneten Anträge zu stellen; *c*) dem Eidg. Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrate gefassten Beschlüsse behülflich zu sein. Diese Kommission führte den Titel „*Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer*“ und durfte in ausserordentlichen Fällen Hilfskräfte beiziehen. Da nun in der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler eine private Unternehmung mit ähnlichem Arbeitsprogramm schon bestand, so wurde dem Eidg. Departement des Innern gestattet, den erweiterten Vorstand derselben wenigstens für die erste Amtsperiode von drei Jahren zu seiner begutachtenden Kommission zu ernennen, und nach Ablauf dieser Frist mit Zustimmung der Gesellschaft diese Einrichtung auch fernerhin fort dauern zu lassen.

Die Ankäufe, welche diese Kommission machte, tendierten sehr bald nach einer Richtung, welche notwendigerweise die Erbauung eines schweizerischen Landesmuseums zur Folge haben musste. Dieser Gedanke war schon im Jahre 1880, d. h. zur Zeit der Gründung der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, von Prof. Salomon Vögelin in Zürich in einer Eingabe an den Bundesrat angeregt worden. Trotzdem dauerte es 10 Jahre, bis er seine praktische Durchführung fand. Es geschah dies durch den „*Bundesbeschluss vom 27. Juni 1890 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums*“. Diesem wurde die Aufgabe zugewiesen, bedeutsame vaterländische Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur aufzunehmen und plannässig geordnet auf-

zubewahren. Für die Äufnung seiner Sammlungen sollte in erster Linie der jeweilige Bundeskredit für Erhaltung vaterländischer Altertümer herangezogen werden. Eine weitere Unterstützung brachte die für diese Zwecke bestimmte Merian-Stiftung, und ausserdem hoffte man Unterstützung durch weitere Vergabungen, Geschenke und Depositen. Um die Gründung dieser eidgenössischen Anstalt zu ermöglichen, wurde bestimmt, dass dadurch die im Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 den Kantonen zugesicherten Unterstützungen des Bundes nicht geschmälert werden dürfen; auch sollte das neue Institut den öffentlichen Altertumssammlungen in den Kantonen nicht als Konkurrent gegenüberreten, wenn es sich um die Erwerbung von Gegenständen handelte, die vorwiegend für die Geschichte des betreffenden Kantons von Bedeutung, oder die zur Ergänzung der eidgenössischen Sammlung nicht notwendig waren. Infolgedessen wurde trotz des neuen Bundesbeschlusses von 1890 der frühere von 1886 in allen Teilen, welche nicht durch den neuen Gesetzeserlass aufgehoben worden waren, noch als zu kraft bestehend belassen.

Damit zwischen dem neuen eidgenössischen Institute und den bereits bestehenden Altertumssammlungen von Anfang an eine bessere Föhlung hergestellt werde, die zu gemeinsamer Arbeit anspornen sollte, wurde in diesem Bundesbeschlusse von 1890 der „*Verband der öffentlichen Altertumssammlungen der Schweiz*“ ins Leben gerufen.

Die Leitung des neuen Bundesinstitutes übertrugen die Behörden einer besonderen Kommission, der *Eidg. Landesmuseums-Kommission*, bestehend aus sieben Mitgliedern, wovon der Bundesrat fünf, Stadt und Kanton Zürich je eines zu wählen hatten. Nach der Wahl dieser Kommission bestanden nun drei Institutionen, welche ähnliche Ziele verfolgten: 1. die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler; 2. deren erweiterter Vorstand als Eidgenössische Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer, und 3. die Eidgenössische Landesmuseums-Kommission.

Da die Tätigkeit der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler eine private war, hatten sich die Bundesbehörden damit nicht zu befassen; um so mehr wurde es nun notwendig, die Kompetenzen zwischen der Eidg. Kommission für Erhaltung schweizerischer Altertümer und der Eidg. Landesmuseums-Kommis-

sion auszuscheiden. Dies war um so leichter, als erstere nun eigentlich keinen Zweck mehr hatte. Sie wurde darum in einer gemeinsamen Sitzung in Bern vom Januar 1892 aufgehoben. Die natürliche Erbin ihrer Funktionen wäre nun die Eidg. Landesmuseums-Kommission gewesen; allein diese lehnte es ab, das volle Arbeits-Programm zu übernehmen. Infolgedessen musste dieses, in dem Umfange, wie es im Bundesbeschluss von 1886 vorgesehen war, nun auf zwei Kommissionen verteilt werden. Es geschah dies in der Weise, dass der Bundesrat den Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler zur begutachtenden Kommission für die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung historisch und künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler und für Beteiligung an Ausgrabungen ernannte, während die Landesmuseums-Kommission mit der Führung des zu gründenden Institutes, der Äufnung von dessen Sammlungen und der Begutachtung der Subventionsgesuche kantonaler Altertumssammlungen für Ankäufe betraut wurde.

Die im „Bundesbeschlusse von 1890 betreffend die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums“ vorgesehene Gründung eines Museumsverbandes fand in einer gemeinsamen Sitzung der Landesmuseums-Kommission und der Delegierten von 19 öffentlichen Altertumssammlungen vom 22. März 1892 statt, wobei Herr Bundesrat Schenk als Chef des Eidg. Departementes des Innern den Vorsitz führte. Nach Anhörung eines Referates von dem damaligen Direktor des Landesmuseums, H. Angst und nach eingehender Diskussion wurde mit allen gegen eine Stimme die Gründung des Museumsverbandes und die Ernennung einer Neunerkommission behufs Ausarbeitung der Statuten beschlossen. Ihre Festlegung erfolgte in einer Sitzung vom 2. Juni 1892. Dagegen kam seither keine weitere Besammlung des Verbandes mehr zustande.

Nach diesen einleitenden Erläuterungen des Direktors des Landesmuseums hielt es der Präsident der Landesmuseums - Kommission für angezeigt, an die Versammlung zunächst die Anfrage zu stellen, ob sie eine Revision der Statuten vom 2. Juni 1892 im Interesse des Verbandes für wünschbar erachte. Aus der Diskussion ging hervor, dass dies nicht der Fall war. Vielmehr fand man, es sollte erst in Erfahrung gebracht werden, ob sich die damals aufgestellten

Statuten auch bei einer regeren Betätigung des Verbandes als zweckmässig erweisen.

Das zweite Traktandum bestand in einer Anregung des Direktors des Landesmuseums über die Wünschbarkeit einer Verständigung und gegenseitigen Aussprache über die Verfahren bei der Konservierung von Altertümern, verbunden mit dem Vorschlage, es möchten von Zeit zu Zeit in denjenigen Museen, welche dazu als geeignet befunden würden, praktische Kurse darin abgehalten werden, damit die Vorstände die von diesen eingeschlagenen Verfahren kennen lernen, und das Beste davon auch für ihre besonderen Zwecke nutzbar machen könnten. Diese Anregung wurde besonders von den kleineren Museen, die über keine technischen Konservatoren verfügen, warm begrüsst. Dagegen ergab sich, dass zunächst nur das Landesmuseum für die Abhaltung eines solchen Kurses in Aussicht genommen werden konnte, worauf die Versammlung grundsätzlich dessen Abhaltung beschloss.

Herr Vize-Direktor Prof. Dr. J. Zemp machte die Anregung, es möchten die Erwerbungen der verschiedenen Museen im „Anzeiger für schweizerische Altertumskunde“ ebenso regelmässig und vollständig mitgeteilt werden, wie das von seiten des Landesmuseums geschieht. Sollte dagegen die regelmässige Einsendung von Zuwachslisten nicht beabsichtigt sein, so würde die Redaktion des „Anzeiger“ sich leicht entschliessen können, auch für das Landesmuseum auf den weiteren Abdruck der Listen der Erwerbungen und Geschenke zu verzichten, zumal da dieselben im Jahresbericht abgedruckt werden. Aus der Diskussion ging hervor, dass die kantonalen und lokalen Institute sich zu einer regelmässigen und vollständigen Einsendung ihrer bezüglichen Beiträge nicht entschliessen konnten. Infolgedessen wird denn auch das Landesmuseum in Zukunft auf den quartalweisen Abdruck der Ankauf- und Geschenklisten im „Anzeiger“ verzichten und statt dessen jährlich ein Gesamtverzeichnis als Separatdruck aus dem Jahresbericht beilegen.

Einer regen Diskussion rief sodann der Antrag von Herrn Direktor Dr. v. Niederhäusern in Bern, es sei an einer nächsten Versammlung die Frage zu behandeln, ob es im Wunsche des Verbandes der schweizerischen Altermuseen liege, dass die Begutachtung der Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen auch in Zukunft von

der Landesmuseums-Kommission besorgt werde, oder ob dafür ein besonderes, noch zu bestimmendes neues Organ geschaffen werden solle. Herr Präsident Pestalozzi war in der Lage, mitteilen zu können, dass diese Frage auch schon im Schosse der Landesmuseums-Kommission behandelt worden sei, und dass diese Behörde nicht unter allen Umständen an dieser Funktion festhalte. Dagegen stehen einer Änderung verschiedene Schwierigkeiten gegenüber, vor allem der Umstand, dass die Beiträge an kantonale Museen aus den Krediten des Landesmuseums genommen werden. Für den Fall, dass die Begutachtung der Gesuche von der Landesmuseums-Kommission abgelöst werden sollte, müsste für die Subvention kantonaler Museen ein besonderer Bundeskredit geschaffen werden, was ohne eine Abänderung der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht möglich wäre. Sein Antrag, es möchte die Diskussion der Frage für eine nächste Sitzung vorgesehen werden, fand daher allgemeinen Anklang. Ein bezügliches Referat wurde Herrn Direktor v. Niederhäusern am historischen Museum in Bern übertragen.

Im weitem beschloss man, es möchten Anregungen, welche in einer Sitzung zur Diskussion gelangen sollen, etwa vier Wochen vor derselben dem Präsidenten zugestellt werden. Ebenso wurde auch im Interesse einer regen Beteiligung der Museen die Delegation von mehr als einem Abgeordneten als zulässig erklärt, allerdings in der Meinung, dass bei Abstimmungen jedem Museum nur eine Stimme zukommen solle.

Den Verhandlungen schloss sich am Nachmittag eine Besichtigung des Landesmuseums an.

Im Verlaufe des Berichtsjahres traten dem Verband der schweizerischen Altertumssammlungen folgende weitere Institute bei: *Das schweizerische Postmuseum in Bern, das Musée d'horlogerie in Chaux-de-Fonds* und die *städtische Altertümersammlung auf dem Rathause in Rapperswil*. Die Inhaber der Generalausweiskarten werden daher gebeten, davon Notiz zu nehmen, dass diese nun auch zum freien Eintritt in die neu beigetretenen Sammlungen berechtigen.



